



Stellungnahme

Stellungnahme zu den Umsetzungsmaßnahmen der Bundesregierung in Verbindung mit der Richtlinie 2014/40/EU (Tabakprodukttrichtlinie 2); Entwürfe TabakerzG vom 29.10.2015, TabakerzV vom 30.10.2015

Seite 1/3

25. November 2015

GEMEINSAME STELLUNGNAHME DER EUROPEAN CARTON MAKERS ASSOCIATION (ECMA) UND DES FACHVERBAND FALTSCHACHTEL-INDUSTRIE E.V. (FFI)

Der Bundesregierung wird die Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses 2015/17351 and des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/18422 im Amtsblatt der Europäischen Union am 2. bzw. 9. Oktober bekannt sein.

Die Tabakprodukttrichtlinie 2 (TPD2) zählt zu den größten regulatorischen Veränderungen mit Auswirkungen auf das Verpackungswesen in Europa. Die Durchführungsbeschlüsse der Kommission stellen die langersehnte Klarheit über die Verpackungsanforderungen her. Die europäische Verpackungsindustrie hofft, dass die Veröffentlichung dieser Durchführungsbeschlüsse jetzt den Weg für die schnelle Verabschiedung der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung der TPD2 gemäß den Anforderungen der Richtlinie ebnen wird.

Bei der Umsetzung der Richtlinie sollte die Bundesregierung jede zusätzliche Ausgestaltung der nationalen Gesetzgebung vermeiden, insbesondere was abgeschrägte oder abgerundete

¹ Über die Aufnahme von Warnhinweisen

² Über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form von kombinierten Warnhinweisen



Stellungnahme zu den Umsetzungsmaßnahmen der Bundesregierung in Verbindung mit der Richtlinie 2014/40/EU (Tabakproduktrichtlinie 2); Entwürfe TabakerzG vom 29.10.2015, TabakerzV vom 30.10.2015

Seite 2/3

Verpackungskanten betrifft. Die TPD2 (Erwägungsgrund 28) macht deutlich, dass Verpackungen mit abgeschrägten oder abgerundeten Kanten zulässig sein sollten: "Wird eine Quaderform für die Packung vorgeschrieben, so sollten abgerundete oder abgeschrägte Kanten als akzeptabel angesehen werden, sofern der gesundheitsbezogene Warnhinweis eine gleichwertige Fläche wie die Fläche auf einer Verpackung ohne solche Kanten einnimmt."

Was die Bedruckung von kombinierten Warnhinweisen auf abgeschrägten oder abgerundeten Kanten betrifft, entspricht die TPD2 der gängigen Marktpraxis, die auf der bisherigen Tabakproduktrichtlinie 2001/37/EG beruht. Nach der Richtlinie 2001/37/EG werden Rilllinien und abgeschrägte Kanten als zu bedruckende Flächen für Warnhinweise bewertet. Die TPD2 enthält keine Bestimmungen, die von dieser bestehenden Praxis abweichen. Erwägungsgrund 25, der sich mit der Bedruckung von kombinierten Warnhinweisen beschäftigt, erwähnt lediglich die Bedruckung von "signifikanten und sichtbaren Teilen" von Packungen.

Rilllinien und abgeschrägte Kanten gelten heute als Teil der zu bedruckenden Fläche, ohne dass die Sichtbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt wird. Erwägungsgrund 28 der TPD2 macht darüber hinaus klar, dass diese Produkte zulässig sein sollten. Die Umsetzung durch die Bundesregierung sollte sowohl der Richtlinie als auch der gängigen Marktpraxis entsprechen.

Wenn die Bundesregierung die TPD2 allerdings dadurch ignoriert, dass sie Rilllinien und abgeschrägte Kanten nicht als zu bedruckende Flächen bewertet, wäre es faktisch unmöglich, Verpackungen mit abgeschrägten oder abgerundeten Kanten herzustellen, auf die heute ein bedeutender Anteil des Marktes entfällt und die die für die kombinierten Warnhinweise vorgeschriebene Mindestbreite (Artikel 10 (1)(g)(ii) der Richtlinie) einhalten.

In der Richtlinie fehlt für eine solche Bewertung die rechtliche Grundlage, während damit auch kein verbraucherpolitischer Nutzen verbunden wäre: Das Risiko für den Verbraucher könnte dadurch sogar erhöht werden, da abgerundete oder abgeschrägte Kanten in Verbindung mit anderen



Stellungnahme zu den Umsetzungsmaßnahmen der Bundesregierung in Verbindung mit der Richtlinie 2014/40/EU (Tabakproduktrichtlinie 2); Entwürfe TabakerzG vom 29.10.2015, TabakerzV vom 30.10.2015

Seite 3/3

Komplexitätsmerkmalen der Verpackung eine wirksame Maßnahme zur Steigerung der Fälschungssicherheit darstellen.

Zudem wird dadurch bedeutende Rechtsunsicherheit geschaffen, die zu weiteren Verzögerungen in der Beschaffung von Druckzylindern durch unsere Branche führen wird, da diese Druckzylinder Präzisionswerkzeuge sind, die von wenigen Spezialanbietern in Europa hergestellt werden. Durch Verzögerungen im nationalen Rechtssetzungsprozess wird die in Europa verfügbare Herstellungskapazität an Zylindern unter überhohem Druck stehen, wodurch unsere Branche nicht in der Lage sein wird, Verpackungen zu produzieren, die den Anforderungen der TPD2 entsprechen. Dies wird zwei negative Folgen haben:

- Marktstörungen, die die Lieferung von neuen Verpackungen mit größeren Warnhinweisen verzögern werden
Dies ist weder in unserem Interesse noch im Interesse der nationalen Regierungen, die den Wunsch haben, dass Verpackungen mit verbessertem Gesundheitsschutz schnell verfügbar sind.
- Unbeabsichtigte negative Folgen für andere Verpackungsprodukte wie Pharmazeutika, Süßwaren und Getränke
Während europäische Verpackungsunternehmen Produkte an mehrere unterschiedliche Branchen liefern, beziehen sie Druckzylinder für diese Produkte vom gleichen kleinen Kreis an Anbietern. Überhoher Druck auf Druckzylinderanbieter auf Grund einer Nachfragespitze für neue Tabakverpackungen wird dazu führen, dass Kapazität von Bestellungen abgezogen wird, die nicht tabakbezogen sind. Dies wiederum wird zu Verzögerungen und höheren Kosten in den Produktlieferketten führen, die nichts mit Tabak zu tun haben. Solche Risiken für die Geschäfte unserer Mitgliedsunternehmen, die nicht tabakbezogen sind, sind unnötig und müssen vermieden werden.

Wir bitten die Bundesregierung eindringlich darum, so schnell wie möglich für eine eindeutige Eins-zu-eins-Umsetzung der klaren, in der Richtlinie festgelegten Anforderungen zu sorgen.